



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 7	Datum: 04.09.2020	Ausgabe: 26/2020
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
03.09.2020	Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 13. September 2020	2
03.09.2020	Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) zu den Kommunalwahlen in der Stadt Gronau (Westf.) am 13. September 2020	4

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme aus im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.). Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) zur Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) am 13. September 2020

1. Am 13. September 2020 findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Gronau (Westf.) statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Das Wahlgebiet der Stadt Gronau (Westf.) ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 23.08.2020 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
3. Das Wahlergebnis in den Wahlbezirken wird durch zentrale Auszählung ermittelt. Ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand (Auszählvorstand) ist abweichend von den für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorständen für die Stimmzählung zuständig (§ 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 14 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) zu wählenden Mitglieder).

Das Ergebnis der Briefwahl wird auf Anordnung des Bürgermeisters der Stadt Gronau (Westf.) gem. § 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 27 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz NRW und § 57 Abs. 3 Kommunalwahlordnung NRW durch den Briefwahlvorstand ermittelt. Der Briefwahlvorstand ist gleichzeitig der unter Ziffer 3 Absatz 1 genannte Auszählvorstand.

Der Briefwahlvorstand/Auszählvorstand tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet und zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses im Wahlgebiet am Wahltag im Rathaus der Stadt Gronau (Westf.), Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau in den Diensträumen des Standesamtes (Trauzimmer) um 18.00 Uhr zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wähler hat ein gültiges Personaldokument mitzubringen und soll seine Wahlbenachrichtigung vorlegen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl abgegeben.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der im Wahlraum bereitgehalten und ausgegeben wird.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen und Vornamen des Einzelbewerbers und ggf. seines Stellvertreters bzw. die Bezeichnung des Wahlvorschlagsträgers des Listenwahlvorschlages und ggf. die jeweilige Kurzbezeichnung sowie den Hinweis, ob es sich um einen Einzelbewerber oder Listenwahlvorschlag handelt. Beim Listenwahlvorschlag sind die ersten 5 Bewerber des zugelassenen Wahlvorschlages aufgeführt. Rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschläge befindet sich jeweils ein Kreis für die Kennzeichnung.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in den vorgegebenen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Auf dem Stimmzettel ist nur eine Kennzeichnung möglich.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Wahlhandlung in den Wahlbezirken sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl zum Integrationsrat in der Stadt Gronau (Westf.)
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Gronau (Westf.) oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde Briefwahlunterlagen (einen amtlichen hellblauen Wahlschein, einen amtlichen orangen Stimmzettel, einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 27 Abs. 11 Gemeindeordnung NRW i.V.m. § 25 Kommunalwahlgesetz NRW).

Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/ von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin/ des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit dieser Wahlbekanntmachung wird für Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die männliche Form verwendet. Die Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

Gronau (Westf.), 03.09.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Sandra Cichon
Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) zu den Kommunalwahlen in der Stadt Gronau (Westf.) am 13. September 2020

Am 13.09.2020 finden in Nordrhein-Westfalen die allgemeinen Kommunalwahlen statt.

In der Stadt Gronau (Westf.) werden die Wahl der Landrätin/des Landrats, die Wahl der Vertretung des Kreises Borken (Kreistag) sowie die Wahl der Vertretung der Stadt Gronau (Westf.) (Stadtrat) gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen werden gemeinsam durchgeführt und dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Gronau ist in 20 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 23.08.2020 übersandt wurden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Die Wahllokale der Stadt Gronau sind barrierefrei zugänglich.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Gemeindewahlbezirke:

<u>Kreiswahlbezirk</u>	<u>Gemeindewahlbezirke</u>
27	4, 5, 6, 7, 8
28	11, 12, 13, 14, 15
29	1, 2, 3, 9, 10
30	16, 17, 18, 19, 20

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau wie folgt zusammen:

Briefwahlvorstand 1: Sitzungsraum 1, 2. OG	15.00 Uhr
Briefwahlvorstand 2: Sitzungsraum 2, 2. OG	15.00 Uhr
Briefwahlvorstand 3: Besprechungsraum Verwaltungsleitung, 1. OG	15.00 Uhr
Briefwahlvorstand 4: Trauzimmer Standesamt, EG	15.00 Uhr
Briefwahlvorstand 5: Wahlbüro, Großraumbüro, EG	15.00 Uhr

Die Briefwahlvorstände prüfen die eingegangenen Wahlbriefe und legen die aus den gültigen, zugelassenen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne des Wahlbezirks, der auf dem Wahlschein bezeichnet ist. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach Verbringung der Wahlurnen in die Wahlräume der entsprechenden Wahlbezirke nach Ende der Wahlhandlung gemeinsam mit den dort abgegebenen Stimmen durch die Wahlvorstände der jeweiligen Wahlbezirke.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche Wahlen die Empfängerin/der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraumes jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, für die sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Die Wählerin/ Der Wähler hat für die Landrats- und die Kreistagswahl sowie die Stadtratswahl **jeweils eine** Stimme, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welcher Bewerberin/ welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur **ein/e** Bewerber/in

- a) für das Amt des **Landrates/der Landrätin**
- b) für den **Kreistag**
- c) für den **Stadtrat**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl: hellrote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die Wahl der Vertretung des Kreises (Kreistagswahl): weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die Wahl der Vertretung der Stadt (Stadtratswahl): hellgrüne Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.
- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- 5. Für die Kommunalwahlen wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Briefwahlunterlagen beschaffen:

- Einen amtlichen weißen Wahlschein,
- die amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.1 Der amtliche rote Wahlbrief mit den jeweils dazugehörigen amtlichen Stimmzetteln im amtlichen verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.
- 6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz NRW).
- 7. Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler/ von der Wählerin selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin/ des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Blinde oder sehbehinderte Menschen erhalten auf Wunsch ein kostenloses Wahlhilfepaket mit einer Wahlschablone, damit sie wissen, wo die Kreuze für die Stimmabgabe gesetzt werden können. Dazu hat die Stadt Gronau pro Wahlbezirk 0800er-Nummern eingerichtet, unter denen alle Stimmzettel des jeweiligen Wahlbezirks von einer Computerstimme vorgelesen werden. Die Rufnummern sind täglich 24 Stunden erreichbar. Alle Wahlberechtigten können die Wahlhilfepakete unter der 0231/557590-0 oder per Mail (info@bsvw.de) bestellen und bei Bedarf die Telefonnummer des akustischen Dienstes des eigenen Wahlbezirkes erfragen.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Gronau (Westf.), 03.09.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Sandra Cichon
Erste Beigeordnete